

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00043 vom 28. Oktober 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00043

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00043 du 28 octobre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00043 del 28 ottobre 2021

Regeste

befristete Maskenpflicht | [Zuständigkeit der Schulpflege zur Anordnung einer befristeten Maskentragpflicht in einem bestimmten Schulhaus] Verzicht auf das Erfordernis eines aktuellen Interesses (E. 1). Art. 40 EpG bildet eine hinreichende formell-gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer Maskentragpflicht; eine zusätzliche Konkretisierung auf kantonaler Ebene ist nicht erforderlich (E. 3.1). Zuständig für die Anordnung von Massnahmen nach Art. 40 EpG sind die Kantone. Die Zuständigkeit zur Anordnung einer Maskentragpflicht als Bekämpfungsmassnahme in Reaktion auf das konkrete Infektionsgeschehen innerhalb eines bestimmten Schulhauses liegt im Kanton Zürich bei der jeweiligen Schulbehörde oder dem Bezirksarzt (E. 3.2). Da die strittige Anordnung einer befristeten Maskentragpflicht nach und in unmittelbarer Reaktion auf das Bekanntwerden verschiedener Corona-Verdachtsfälle sowie wegen mehrerer bestätigter Infektionen an der Schule D erging, war die Schulpflege demnach dafür zuständig (E. 3.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht diesem keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Das Gemeinwesen hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben bzw. zur üblichen Amtstätigkeit gehört (VGr, 28. Oktober 2021, VB.2021.00569, E. 7.2 mit Hinweisen; Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 51). Das vorliegende Verfahren weist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten auf, weshalb vorliegend an diesem Grundsatz festzuhalten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.